

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, B.Sc.
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Ethische und gesellschaftliche Fragestellungen sowie Kompetenzen müssen in das Curriculum integriert und in die Lernziele aufgenommen werden. Zur Umsetzung der Lernziele im Curriculum sind die Modulbeschreibungen entsprechend anzupassen. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StakV)

Auflage 2: Das Modulhandbuch muss um fachliche Themen und Inhalte ergänzt werden, um den Stand der tatsächlichen Praxis widerzuspiegeln. (§ 12 Abs. 1 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 zur Integrierung ethischer und gesellschaftlicher Fragestellungen in das Curriculum (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StakV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Ethische und gesellschaftliche Fragestellungen sowie Kompetenzen müssen in das Curriculum integriert und in die Lernziele aufgenommen werden. Anschließend muss sich die Behandlung der Themen auch in den Modulhandbüchern widerspiegeln."

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage und passt diese redaktionell an. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 29, 37-42 und 68.

Auflage 2 zur Aktualisierung der Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 StakV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Das Modulhandbuch muss aktualisiert werden."

Der Akkreditierungsrat teilt die Bewertung des Gutachtergremiums und hält es ebenfalls für erforderlich, das Monitum zu beheben. Daher übernimmt er die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Da das Gutachtergremium das Monitum in der Begründung für fachliche Themen und Inhalte spezifiziert und zu dem Schluss kommt, dass es sich vor allem um ein Dokumentationsproblem im Rahmen der Modulbeschreibungen handele (ebd. S 40), passt der Akkreditierungsrat die Auflage entsprechend an, so dass die erforderlichen Umsetzungen seitens der Hochschule deutlicher hervortreten. Dabei berücksichtigt er auch den Formulierungsvorschlag des Fachausschusses (S. 76 ebd.). Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 37-42.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programm spezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Mit dieser wird die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage gestellt. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

